

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. April 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 510680
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen; Gründung einer AG für die Organisation der Gebietseinheit IX

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Wieso ist eine Anpassung der Organisation in der Gebietseinheit IX nötig?	2
3.3	Weshalb erweist sich die Aktiengesellschaft als zweckmässigste Organisationsform für die Gebietseinheit IX?	3
3.4	Welche Entscheide müssen zum heutigen Zeitpunkt getroffen werden?	3
4	Antrag	4



1 Zusammenfassung

Die Kantone Bern, Neuenburg und Jura nehmen im Auftrag des Bundes gemeinsam den betrieblichen und den kleinen baulichen Unterhalt der Nationalstrassen in der Gebietseinheit IX wahr. Die bisherige Rechtsform der einfachen Gesellschaft genügt den Anforderungen an die Zukunft nicht mehr. Die drei Kantone haben deshalb eine Studie zur künftigen Organisationsform der Gebietseinheit IX erarbeitet. Als Bestlösung hat sich die Gründung einer Aktiengesellschaft herausgestellt. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beantragt dem Regierungsrat, im Sinne eines Grundsatzentscheides sein Einverständnis zu erklären, dass die Gründung einer Aktiengesellschaft durch die Kantone Bern, Neuenburg und Jura vorbereitet wird. Der Entscheid soll den beiden Kantonen Neuenburg und Jura durch die BVE mitgeteilt werden. Soweit für die Gründung der Aktiengesellschaft weitere Entscheide nötig sind (wie insbesondere Ausgabenbewilligungen, Beitritt zu einem Konkordat, Gesetzesänderungen etc.), erfolgen diese mittels separaten Beschlüssen der dafür kompetenten Organe.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11), Art. 49a
- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111), Art. 47 bis 49
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 12

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Grundsatzentscheid zur Vorbereitung der Gründung einer Aktiengesellschaft durch die beteiligten Kantone Bern, Neuenburg und Jura für den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen in der Gebietseinheit IX.

3.1 Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs (NFA) per 1. Januar 2008 ist der Bund zuständig für den Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen. Die Ausführung des betrieblichen und projektfreien Unterhalts der Nationalstrassen hat der Bund 11 eigens dazu gebildeten kantonalen Trägerschaften, den so genannten Gebietseinheiten, übertragen und entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Kanton Bern ist in zwei Gebietseinheiten tätig: Alleine in der Gebietseinheit I (Raum südlich von Biel, Nationalstrassen A1, A5 Biel Ost, A6, A8 und A12) und gemeinsam mit den Kantonen Neuenburg und Jura in der Gebietseinheit IX (Nationalstrassen A5 Biel West und A16). Für die Zusammenarbeit in der Gebietseinheit IX haben die Kantone Bern, Neuenburg und Jura eine interkantonale Vereinbarung abgeschlossen. Sie nehmen die Aufgaben des betrieblichen und projektfreien Unterhalts bisher im Rahmen einer einfachen Gesellschaft unter der Federführung des Kantons Neuenburg wahr. Der Kanton Neuenburg hat im Rahmen dieser interkantonalen Vereinbarung mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Leistungsvereinbarung für den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrasse in der Gebietseinheit IX abgeschlossen und wird für die Leistungen vom Bund entschädigt. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung betreibt das Strasseninspektorat Berner Jura die A16 zwischen Biel Bözingenfeld und Court. Der Kanton Neuenburg betreibt die A5 zwischen Yverdon und Biel Seevorstadt, der Kanton Jura die A16 zwischen Court und der Landesgrenze Schweiz / Frankreich. Das Streckennetz der Gebietseinheit IX beträgt heute 117 Kilometer Nationalstrassen. Bis zur Netzfertigstellung im Jahr 2016/17 wird das Netz um weitere rund 38 Kilometer anwachsen. Die Gebietseinheit IX beschäftigt heute 66 Personen, bis im Jahr 2016/17 werden voraussichtlich zusätzliche 22 Personen benötigt. Im Strasseninspektorat Berner Jura sind heute total 7 Personen für den Betrieb der A16 verantwortlich. Die Gebietseinheit IX verfügt über 3 Hauptbetriebsstandorte (Boudry NE, Tavannes BE und Delémont JU) sowie mehrere Nebenbetriebsstandorte. Der Standort in Tavannes stellt einen gemischten Werkhof dar (Kantonsstrassen und Nationalstrassen), ist veraltet und soll bis Ende 2016 durch einen neuen gemischten Werkhof in Lovresse ersetzt werden.

3.2 Wieso ist eine Anpassung der Organisation in der Gebietseinheit IX nötig?

Die lose Organisationsform der einfachen Gesellschaft hat sich anfänglich bewährt. Sie erlaubte es, nach dem Übergang der Nationalstrassen an den Bund im Jahr 2008 den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen in der Gebietseinheit IX rasch und nahtlos weiterzuführen. Wegen des verstärkten Kostendrucks und erhöhter Anforderungen des ASTRA genügt diese Organisationsform jedoch in der Zukunft nicht mehr. Synergien zwischen den drei kantonalen Organisationen können zu wenig genutzt und Kostenoptimierungen kaum realisiert werden,

weil die drei Organisationen zu verschieden sind. Das Netz der Gebietseinheit IX wächst zudem stark: Seit 2008 ist es nahezu jedes Jahr gewachsen und bis Ende 2016 / Anfang 2017 kommen weitere 38 Kilometer dazu. Dieses Wachstum verlangt nach flexiblen Anpassungsmöglichkeiten, welche in der heutigen Form der einfachen Gesellschaft kaum möglich sind. Das Bundesamt für Strassen verlangt zudem mehr Leistungen bei gleichbleibender Entschädigung. Hinzu kommen neue Vorschriften des Bundes an die Gebietseinheiten zur Rechnungslegung und zum Reporting, die in der heterogenen heutigen Organisation nur mit einem sehr grossen Aufwand zu erfüllen wären. Deshalb insistiert das Bundesamt für Strassen bei der Gebietseinheit IX, eine zukunftsweisendere Organisationsform umzusetzen.

Alle diese Gründe haben die drei Kantone Ende 2012 bewogen, eine Studie für eine künftige Organisationsform der Gebietseinheit IX zu erarbeiten. Mit der Erstellung der Studie wurde ein Beratungsbüro in Basel beauftragt, das im Jahr 2007 bereits die Kantone Solothurn, Aargau, Basel-Landschaft und Basel Stadt beim Aufbau der Aktiengesellschaft in der Gebietseinheit VIII (NSNW) beraten hatte. Im Rahmen der Studie wurden die Varianten einfache Gesellschaft (Status quo), öffentlich rechtliche Aktiengesellschaft und öffentlich rechtliche Anstalt eingehend und unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte (Personal, Standorte, technische Ressourcen, Organisation, Management, Finanzierung, externen sowie juristischen Aspekten) untersucht. Das Modell Aktiengesellschaft erwies sich in verschiedener Hinsicht als das beste.

3.3 Weshalb erweist sich die Aktiengesellschaft als zweckmässigste Organisationsform für die Gebietseinheit IX?

Die Studie hat bestätigt, dass der Status quo (einfache Gesellschaft) keine dauerhaften Kostentoptimierungen erlaubt und wegen der neuen Vorgaben des ASTRA zu einem geschlossenen Rechnungskreislauf künftig ohnedies kaum mehr möglich ist. Während es auf der operationellen Ebene nur geringfügige Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft und einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gibt, weist die öffentlich-rechtliche Anstalt in politisch/strategischer Hinsicht klare Nachteile auf, weil künftige Anpassungen resp. Unternehmensentscheide allenfalls Gesetzesänderungen nötig machen könnten. Die Vorteile einer Aktiengesellschaft überwiegen insgesamt klar. Das nötige Aktienkapital wird grösstenteils über die vorhandenen Aktiven (Maschinen, Geräte, Mobiliar) gebildet, weshalb die Gründungskosten voraussichtlich verhältnismässig tief ausfallen werden. Die Berechnungen gehen von externen Kosten von rund CHF 1 Mio. aus, welche sich die drei Kantone teilen. Das ASTRA hat zudem bereits in Aussicht gestellt, dass es an die Gründungskosten der AG einen noch festzulegenden Beitrag leisten wird. Das Modell Aktiengesellschaft wird auch von der Assemblée interjurassienne (AIJ) wie auch dem Conseil du Jura bernois begrüsst. Neben der Gebietseinheit VIII, die bereits als AG organisiert ist, prüft derzeit auch die Gebietseinheit II, bestehend aus den Kantonen Freiburg, Waadt und Genf, die Gründung einer AG.

3.4 Welche Entscheide müssen zum heutigen Zeitpunkt getroffen werden?

Zum heutigen Zeitpunkt geht es um einen Grundsatzentscheid aller drei Kantone zur Vorbereitung der Gründung einer Aktiengesellschaft in der Gebietseinheit IX. Im zustimmenden Fall sind dann in jedem Kanton die entsprechenden Arbeiten nach der für den jeweiligen Kanton massgebenden Gesetzgebung aufzunehmen. Voraussichtlich werden eine neue interkantonale Vereinbarung und Gesetzesänderungen nötig sein. Es wird sichergestellt, dass alle im Rahmen des Prozesses nötigen Entscheide durch die jeweils kompetenten Organe (insbesondere Regierungsrat und Grosser Rat) getroffen werden.

4 Antrag

Aus den erwähnten Gründen beantragt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion dem Regierungsrat, sein grundsätzliches Einverständnis zur Vorbereitung der Gründung einer Aktiengesellschaft der Kantone Bern, Neuenburg und Jura für den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen in der Gebietseinheit IX zu erklären.

Beilage

- Beschlussentwurf

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion